



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Ausschreibungen EEG 2017

Dr. Bernhard Dreher

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat IIIB5 – Erneuerbare Energien im Stromsektor

Biogaspartner – Die Konferenz, Berlin, 7. Dezember 2017

EEG 2017

ZIEL

Umstellung der Förderung erneuerbarer Energien von politisch festgesetzten Preisen auf wettbewerbliche Ausschreibungen

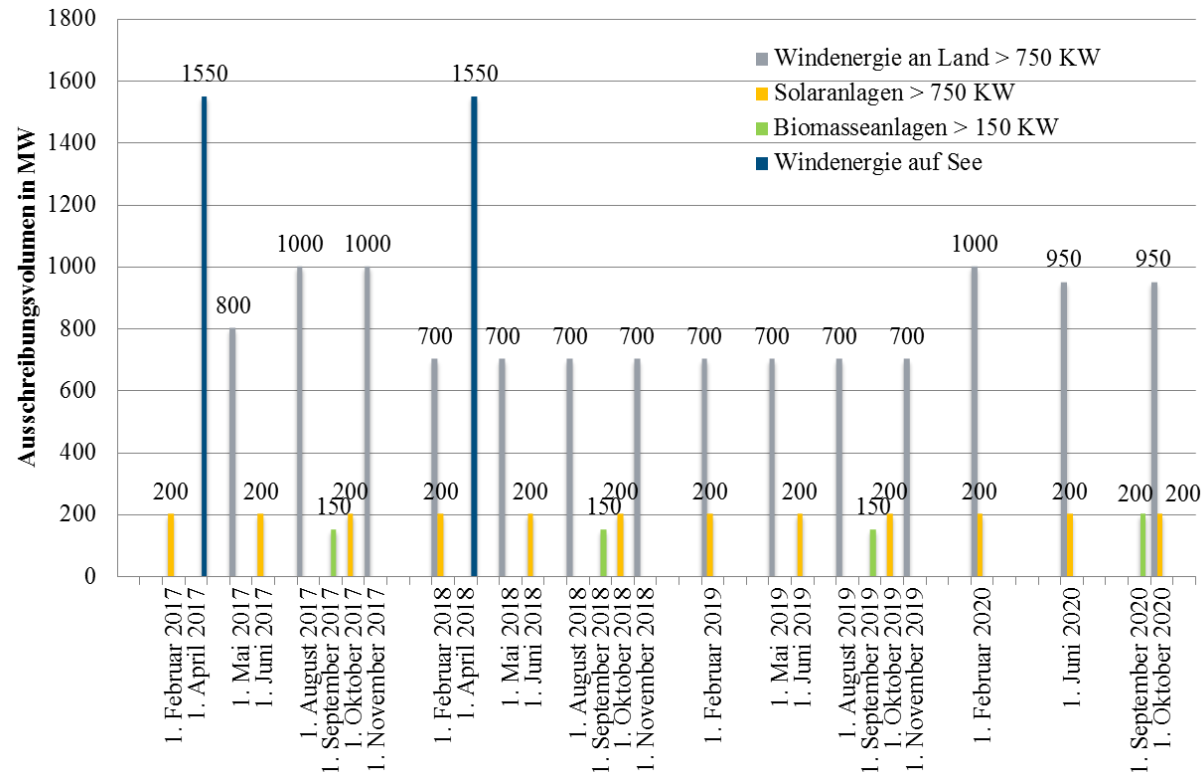
DREI LEITGEDANKEN:

1. Der **Ausbaukorridor** für erneuerbare Energien wird **eingehalten**.
2. Der weitere EE-Ausbau erfolgt **kosteneffizient**.
3. Alle Akteure haben faire Chancen in der Ausschreibung.
Die **Akteursvielfalt** wird gewahrt.

Künftig: 80 % des EE-Zubaus über Ausschreibungen

Ab 2017 wird die Förderung für Strom aus Wind an Land, Wind auf See, Photovoltaik und Biomasse ausgeschrieben

(Ausnahme: Anlagen < 750 kW (Biomasse: < 150 kW))



Was wird geboten?

- Der Bieter bietet eine **Gebotsmenge**: die installierte Leistung in kW der Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird.
- Geboten wird ein „**Gebotswert**“: der **anzulegende Wert für die Berechnung der (gleitenden) Marktprämie**.

(Zur Erinnerung: Marktprämie = anzulegender Wert minus Monatsmarktwert)

Bisherigen Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen

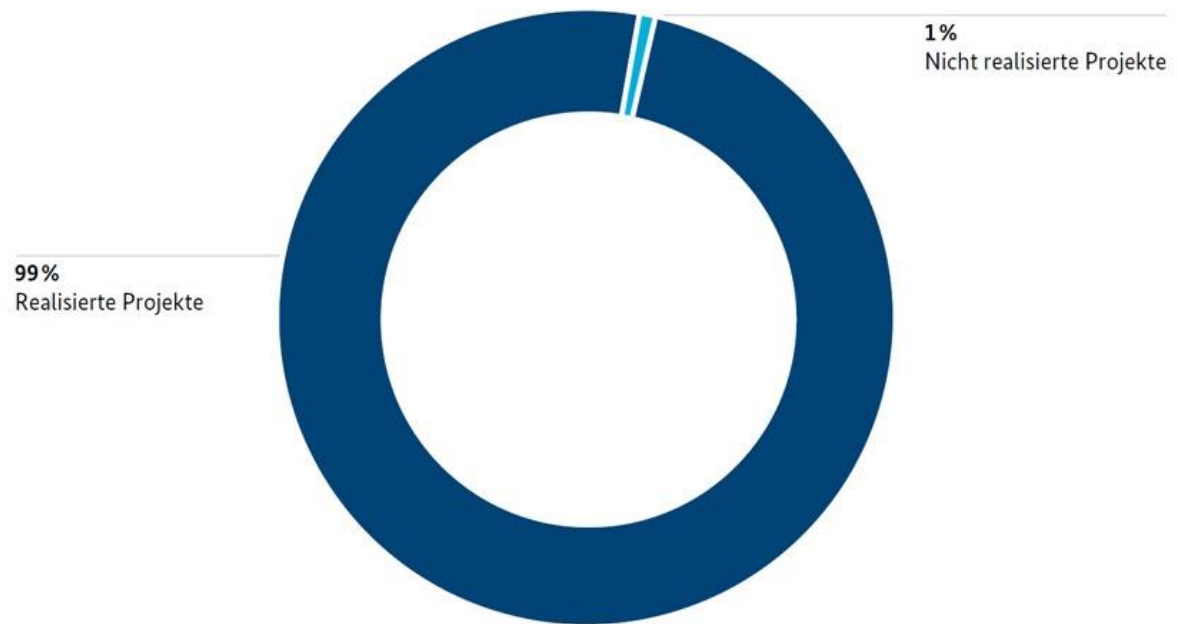


Gibt es Wettbewerb?

- Bei alle bisherigen 9 PV- und 3 Wind-an-Land-Ausschreibungen waren die Gebotsmengen mehrfach überzeichnet.
- die durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswerte sind im Verlauf der Ausschreibungen deutlich gesunken:
 - Bei PV um mehr als 45%
 - Bei Wind an Land um rd. 33% (Mai: 5,71 ct/kWh, August: 4,28 ct/kWh, November 3,82 ct/kWh).

Werden die bezuschlagten Gebote auch realisiert?

- Fast 100 Prozent der Gebote für PV-Freiflächenanlagen, die Anfang 2015 einen Zuschlag erhalten haben, sind innerhalb der zwei-jährigen Realisierungsfrist bis Anfang Mai 2017 umgesetzt worden.



Biomasse: Wieviel wird ausgeschrieben?

- Ausgeschrieben wird **„installierte elektrische Leistung“**
- **Abzüglich** der im jeweiligen Vorjahr mit gesetzlich bestimmter Förderung in Betrieb genommenen installierten Leistung und **zuzüglich** des Ausschreibungsvolumens, für das bei vorjähriger Ausschreibung keine Zuschläge erteilt werden konnte, werden in den Jahren **2017, 2018 und 2019** jeweils **150 MW** und in den Jahren **2020, 2021 und 2022** jeweils **200 MW pro Jahr (brutto) ausgeschrieben.**

Wer kann sich an Ausschreibungen beteiligen?

- Beteiligen können sich **Neuanlagen ab 150 kW installierte elektrische Leistung**. Die Anlage darf noch nicht in Betrieb genommen sein, muss aber bereits genehmigt und bei der BnetzA gemeldet sein.
- **Bestandsanlagen** (auch < 150 kW) können an der Ausschreibung teilnehmen, um eine **10-jährige Anschlussförderung** zu erhalten. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der verbleibende bisherige Förderanspruch nur noch maximal 8 Jahre beträgt.

Wie hoch kann geboten werden?

- Für die Gebote im Ausschreibungsverfahren wurden **Höchstwerte** festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen.
- Die Höchstwerte lagen im Jahr 2017 bei **14,88 ct/kWh für Neuanlagen und bei 16,9 ct/kWh für Bestandsanlagen**.
- Sie reduzieren sich jährlich um 1% gegenüber dem Vorjahreswert.
- Für Bestandsanlagen wurde die maximale Förderhöhe **zusätzlich** (d.h. unabhängig von der Gebotsobergrenze bzw. dem Zuschlagswert) auf den Durchschnitt der Förderung nach dem bisherigen EEG in den letzten drei Kalenderjahren begrenzt.

Flexibilitätsanforderungen

- Die Förderung der bezuschlagten Anlagen erfolgt nur bis zu einer bestimmten **Bemessungsleistung**:
 - für gasförmige Biomasse in Höhe von 50% der bezuschlagten Gebotsmenge (installierte Leistung)
 - Für feste Biomasse in Höhe von 80% der bezuschlagten Gebotsmenge (installierte Leistung).
- Für gasförmige Biomasse besteht Anspruch auf einen **Flexibilitätszuschlag** i.H.v. 40 €/kW installierte elektrische Leistung.

Sicherheiten und Pönalen

- Biomasseanlage, die sich an der Ausschreibung beteiligen, müssen bei der BNetzA eine Sicherheit in Höhe von 60 € pro kW Gebotsmenge hinterlegen.
- Durch die Sicherheit werden die Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönalen z.B. bei unterlassener, unvollständiger oder verspäteter Inbetriebnahme der bezugsschlagten Anlage gesichert.

Wie lange bleiben Zuschläge gültig (1)?

- Der Zuschlag für Neuanlagen erlischt 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags.
- Diese Frist kann auf Antrag durch die BNetzA verlängert werden, z.B. wenn die im Gebot genannte Genehmigung durch Dritte beklagt wird. Der Förderzeitraum beginnt aber spätestens 24 Monate nach Zuschlag.
- Biomasseanlagen die in einer Ausschreibung bereits einen Zuschlag erhalten haben, der noch nicht entwertet ist, dürfen in einer folgenden Ausschreibung nicht noch einmal ein Gebot abgeben.

Wie lange bleiben Zuschläge gültig (2)?

- **Für Bestandsanlagen**, die einen Zuschlag erhalten, kann der Betreiber den Beginn der Anschlussförderung in einem gewissen Zeitrahmen selbst bestimmen. Der Beginn der Anschlussförderung darf nicht vor dem 13. und nicht nach dem 37. Kalendermonat liegen, der auf die Bekanntgabe des Zuschlages folgt.
- Die Anlage gilt dann als neu in Betrieb genommen und muss alle Anforderungen des EEG 2017 erfüllen, z.B. im Hinblick auf die Flexibilitätsanforderungen und die verpflichtende Direktvermarktung.

Ergebnisse 1. Ausschreibung Biomasse

Gebotstermin	1. September 2017
Ausschreibungsvolumen	122.446 Kilowatt
Anzahl Gebote	33
Gebotsvolumen	40.912 Kilowatt
bezuschlagte Gebote	24 (davon 20 Bestand)
Bezuschlagtes Volumen	27.551 Kilowatt
Niedrigster Zuschlagswert	9,86 ct/kWh
Höchster Zuschlagswert	16,90ct/kWh
Durchschnittlicher Zuschlagswert	14,30 ct/kWh

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen unter:

www.bmwi.de/DE/Themen/energie.html

www.erneuerbare-energien.de